

Ältere Menschen im Straf- und Massnahmenvollzug

Forum Justiz & Psychiatrie

Herausgegeben von
Prof. Dr. Marianne Heer
Prof. Dr. Elmar Habermeyer
RA Dr. iur. Stephan Bernard, LL.M.



**Stämpfli
Verlag**

Ältere Menschen im Straf- und Massnahmenvollzug

Beiträge von
Peter C. Braun
Annina Boss
Jérôme Endrass
Adda Orbach
Ineke Regina Pruin
Astrid Rossegger
Stephanie N.L. Schmidt
Marc Thommen
Christoph Urwyler
Tatjana Voss
Maike Wieczorek



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Nutzung unserer Werke für Text- und Data-Mining behalten wir uns explizit vor.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2026

ISBN 978-3-7272-2268-9

Über unseren Online-Shop www.staempflirecht.ch
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-2269-6

Bei Fragen zur Produktsicherheit

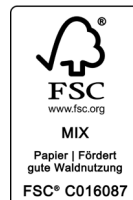
Hersteller: Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, CH-3001 Bern,
verlag@staempfli.ch, www.staempflirecht.ch

Importeur EU: Brockhaus Commission GmbH, Kreidlerstrasse 9,
DE-70806 Kornwestheim, gpsr@brocom.de, www.brocom.de



Der Schreiber steht für unseren
Anspruch, gemeinsam mit unseren
Autorinnen und Autoren relevante und
herausragende Inhalte zu produzieren.

printed in
switzerland



Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	V
Vorwort	VII
Delinquenz im Alter – eine kriminologische Perspektive.....	1
INEKE REGINA PRUIN	
Altern im Freiheitsentzug: Eine multidimensionale Analyse der Herausforderungen für den schweizerischen Justizvollzug.....	23
CHRISTOPH URWYLER (SKJV)	
Deliktpräventive Therapie bei älteren Menschen – Bericht aus der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz der Charité Berlin.....	41
TATJANA VOSS/ADDA ORBACH/MAIKE WIECZOREK	
Die niederländische Situation «Wenn du tust, was du getan hast, bekommst du, was du bekommen hast» – (ein Aufruf, Probleme offen anzugehen)	55
PETER C. BRAUN, Psychologe/Psychotherapeut	
Einfluss des Lebensalters bei forensischen Risikoeinschätzungen in der gutachterlichen Praxis	63
STEPHANIE N.L. SCHMIDT/JÉRÔME ENDRASS/ASTRID ROSSEGGER	
Verhältnismässigkeit des Massnahmenvollzugs bei älteren Menschen	87
ANNINA BOSS/MARC THOMMEN	

Verhältnismässigkeit des Massnahmenvollzugs bei älteren Menschen

ANNINA BOSS/MARC THOMMEN¹

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Einleitung.....	87
II. Delinquenz im Alter	88
III. Behandelbarkeit im Alter	90
IV. Massnahmen im Alter	93
A. Einschränkung der Grundrechte	94
B. Gesetzliche Grundlage	95
C. Öffentliches Interesse	96
D. Verhältnismässigkeit.....	97
1. Eignung.....	97
2. Erforderlichkeit.....	99
3. Verhältnismässigkeit i. e. S.....	100
E. Kerngehalt	101
V. Zusammenfassung.....	102

I. Einleitung

Erscheint eine Strafe allein nicht geeignet, um einen Straftäter von weiteren Straftaten abzuhalten, so kann gemäss Art. 56 ff. StGB zusätzlich, oder anstelle davon, eine Massnahme angeordnet werden. Das Schweizerische Strafbuch sieht die Anordnung therapeutischer Massnahmen vor – darunter fallen sowohl die stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB als auch die ambulanten Massnahmen nach Art. 63 StGB. Sie setzen eine therapiefähige Person voraus und haben zum Ziel, die Legalprognose der behandelten Person zu verbessern. Gilt eine Person jedoch als unbehandelbar, so kann als ultima ratio eine ordentliche oder lebenslängliche Verwahrung nach Art. 64 StGB angeordnet werden, die lediglich eine sichernde Funktion übernimmt. Allen Massnahmen ist gemeinsam, dass sie gemäss Art. 56 Abs. 2 StGB nicht unverhältnismässig sein dürfen.

CHRISTOPH URWYLER zeigt in seinem Beitrag auf, dass sich die Anzahl an über 60-jährigen Personen im Massnahmenvollzug in den Jahren zwischen 2000 und

¹ ANNINA BOSS, BLaw (annina.boss@ius.uzh.ch) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Marc Thommen. Prof. Dr. iur. MARC THOMMEN ist Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich (marc.thommen@ius.uzh.ch).

2024 versiebenfacht hat. Ältere Täter (Ü 50) weisen im Vergleich zu jüngeren Tätern erhebliche, im Folgenden zu erläuternde Unterschiede auf, die bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Massnahme von Bedeutung sein können. Wesentlich ist somit die Frage, ob der Massnahmenvollzug von älteren Personen unter den aktuellen Umständen noch den gesetzlichen Voraussetzungen in Art. 56 ff. StGB genügt.

II. Delinquenz im Alter

Nach dem Bundesamt für Statistik (BFS) kam es in der Schweiz im Jahr 2024 zu Total 37 273 Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch.² Dieselbe Erhebung zeigt die Anzahl an Verurteilungen je nach Alter zum Urteilszeitpunkt. Es ergibt sich die orange Kurve im *Diagramm 1*. Auf der X-Achse befinden sich die Altersgruppen, die Y-Achse zeigt die Anzahl an Verurteilungen. Nachdem die Verurteilungen ab dem Alter von 35 Jahren sinken, steigt die Anzahl an Verurteilungen im Alter von 50 bis 59 Jahren erneut an. Ab dem Alter von 60 Jahren nimmt die Anzahl an Verurteilungen stark ab.

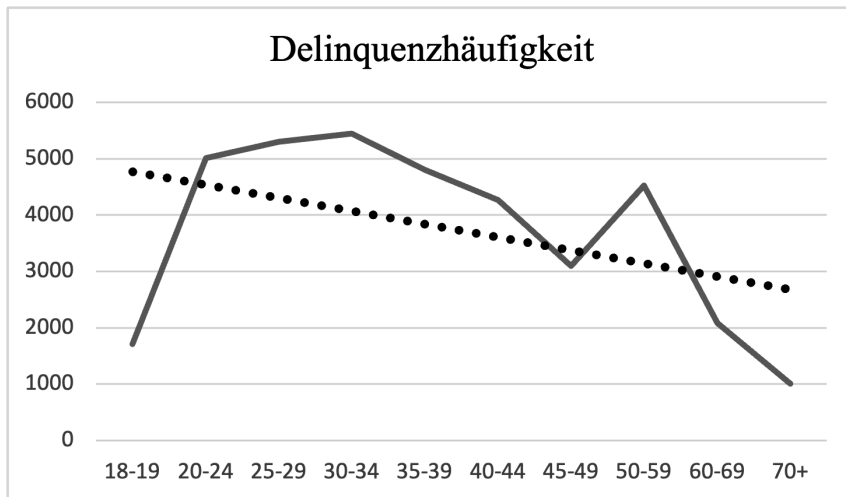


Diagramm 1

² Bundesamt für Statistik, Swiss Stats Explorer: Verurteilungen nach Straftat, Strafbehörden (Kantons-, Bundes- oder Militärgerichtsbarkeit), Merkmalen der verurteilten Person (Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft) und Verurteilungsjahr, <<https://stats.swiss/?lc=de> => Kriminalität und Strafrecht => Verurteilungen nach Straftat, Strafbehörden (Kantons-, Bundes- oder Militärgerichtsbarkeit), Merkmalen der verurteilten Person (Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft) und Verurteilungsjahr> (besucht am 26. Februar 2026).

Eine weitere Erhebung des BFS zeigt die Rückfallrate innerhalb von drei Jahren nach einer Entlassung für ein Verbrechen oder Vergehen (StGB, BetmG und SVG).³ Das *Diagramm 2* zeigt auf der X-Achse die Altersgruppen, während sich auf der Y-Achse die Rückfallquote in Prozent befindet. Während bei entlassenen Personen im Alter von 18–24 Jahren 56,6 % erneut verurteilt werden, nimmt die Wiederverurteilungsrate mit zunehmendem Alter ab. Bei entlassenen Personen im Alter ab 45 Jahren liegt die Wiederverurteilungsrate noch bei 38,5 %.

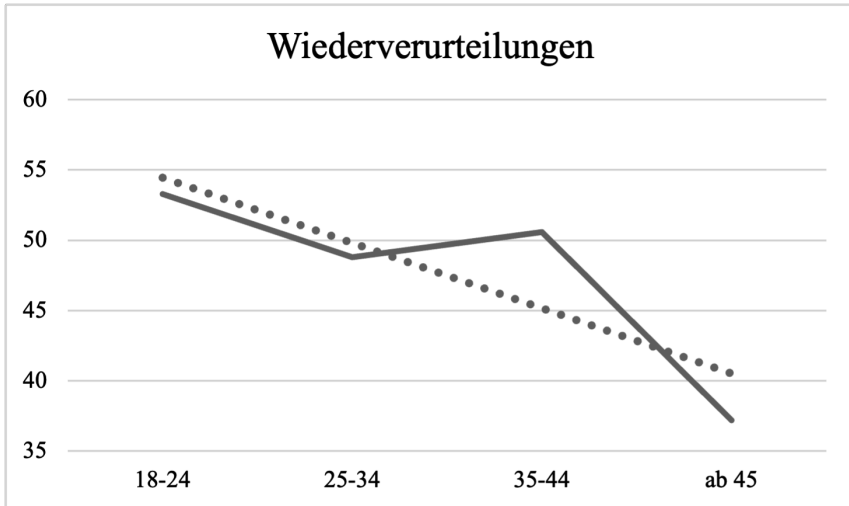


Diagramm 2

Dass die Delinquenz in der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen (*Diagramm 1*) wieder ansteigt, könnte daran liegen, dass Personen in diesem Lebensabschnitt häufig in Midlife-Crises verfallen und/oder sich scheiden lassen, was ein Armutsrisiko birgt und damit wiederum strafrechtlich relevante Verhaltensänderungen begünstigt.

Die Abnahme der Delinquenz und der Wiederverurteilungsquote mit zunehmendem Alter lässt sich damit erklären, dass das Altern von Personen mit vermehrten körperlichen Einschränkungen und hormonellen Veränderungen verbunden ist, was unmittelbaren Einfluss auf die Fähigkeit und Disposition zu Straftaten hat. Ihre Gefährlichkeit nimmt somit ab.

³ Bundesamt für Statistik, Rückfall innerhalb von drei Jahren nach einer Entlassung 2019 für ein Verbrechen oder ein Vergehen, nach demografischen Merkmalen und Anzahl Vorstrafen, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall/analysen.assetdetail.32809186.html>> (besucht am 26. Februar 2026).

Eine Längsschnittstudie von YUNRUI et al. hat gezeigt, wie sich die Risikobereitschaft von Menschen über den Lebenslauf verändert.⁴ Sie indiziert, dass Menschen im Alter in den meisten Lebensbereichen weniger risikobereit sind. Die Vermutung liegt nahe, dass die Risikobereitschaft, die gemäss der Studie für finanzielle, berufliche oder gesundheitliche Bereiche abnimmt, auch für die Bereitschaft abnimmt, Straftaten zu begehen.

Die sog. sozioemotionale Selektivitätstheorie der Psychologin LAURA L. CARSTENSEN besagt, dass Menschen im Laufe des Lebens ihre Prioritäten anpassen, je nachdem, ob sie ihre Zeit eher als begrenzt oder unbegrenzt sehen.⁵ Wenn ein Mensch seine Lebenszeit als unbegrenzt sieht, dann ist er bereit, neues Wissen zu erwerben und neue Beziehungen zu knüpfen. Empfindet ein Mensch seine Zeit jedoch als begrenzt, so legt er viel eher Wert darauf, hohes emotionales Wohlbefinden zu erreichen. Da Kriminalität oft mit Stress und Unsicherheit verbunden ist, wird das Begehen von Straftaten für ältere Personen zunehmend unattraktiv.

In einer weiteren Studie wurden ehemalige Straftäter aufgefordert zu erzählen, wie das Älterwerden ihre Bereitschaft zu Straftaten beeinflusst. Tendenziell distanzieren sich Personen im Alter von Kriminalität: «It's just not worth it. I couldn't do another one of those prison sentences again».⁶

III. Behandelbarkeit im Alter

Lernen fällt im Alter schwerer als in jungen Jahren. Dies bestätigt eine amerikanische Review-Studie aus dem Jahr 2006.⁷ Danach nimmt die synaptische Plastizität mit dem Alter ab, dies vor allem in den Gehirnregionen, die für das Lernen zuständig sind. Im Folgenden untersuchen wir, wie ältere Täter auf therapeutische Massnahmen ansprechen.

Zur Behandelbarkeit von älteren Tätern gibt es nur wenig Forschung und Literatur. In einer englischen Studie wurde untersucht, inwiefern sich ältere Straftäter hinsichtlich sozialer, gesundheitlicher und sicherheitsbezogener Aspekte in forensisch

⁴ LIU YUNRUI/ALEXANDRA BAGAÏNI/GAYOUNG SON/MADLAINA KAPOOR/RUI MATA, Life-Course Trajectories of Risk-Taking Propensity, A Coordinated Analysis of Longitudinal Studies, *The Journals of Gerontology*, 2023, Band 78 (3), S. 445–455, insbes. S. 452.

⁵ LAURA L. CARSTENSEN, Socioemotional Selectivity Theory, The Role of Perceived Endings in Human Motivation, *Gerontologist*, 2021, Band 61 (8), S. 1188–1196, insbes. S. 1190.

⁶ ANDREW C. SPARKES/JO DAY, Aging bodies and desistance from crime, Insights from the life stories of offenders, *Journal of Aging Studies*, 2016, Band 36, S. 47–58, insbes. S. 55.

⁷ SARAH N. BURKE/CAROL A. BARNES, Neural plasticity in the ageing brain, 2006, *Nature Reviews Neuroscience*, Band 7, S. 30–40, insbes. S. 37.

psychiatrischen Anstalten anders verhalten als jüngere Insassen.⁸ Es handelt sich um eine Beobachtungsstudie, in der das Betreuungspersonal anhand zweier Formulare den klinischen Zustand der Insassen zu Beginn und zum Ende des Aufenthalts einschätzte. Ebenso bewertete das Personal das von den Insassen ausgehende Risiko.

Das Formular zu den klinischen Faktoren enthielt zwölf Fragestellungen, sog. Items, das Formular zu den Risikofaktoren weitere sieben Items. Im ersten Item der klinischen Faktoren war beispielsweise zu beurteilen, ob überaktives, aggressives, Unruhe stiftendes oder agitiertes Verhalten vorlag. Nach dem sog. HoNOS-secure⁹ Erhebungsverfahren werden diese Items mit einer Skala von null (kein Problem in diesem Bereich) bis vier (schwerwiegendes bis sehr schwerwiegendes Problem) bewertet.

Die zwölf klinischen Items wurden anschliessend in folgende vier Subskalen zusammengefasst: schwere Störung, persönliches Wohlbefinden, emotionales Wohlbefinden und sozioökonomischer Status. Die Untergruppierung der schweren Störung beispielsweise enthielt die drei Items <überaktives, aggressives, Unruhe stiftendes oder agitiertes Verhalten>, <Probleme in Zusammenhang mit Halluzinationen und Wahnvorstellungen> sowie <Probleme mit Beziehungen>. Innerhalb der Untergruppe <schwere Störung> wurden die jeweils zugewiesenen Werte (null bis vier) der drei Items zusammengezählt. Somit konnte in der Untergruppierung der <schweren Störung> eine Maximalpunktzahl von zwölf (dreimal den höchsten Wert von vier) erreicht werden. Ein Beispielformular ist in *Abbildung 1* ersichtlich.

⁸ ALESSANDRA GIRARDI/PIETER SNYMAN/MUTHUSAMY NATARAJAN/CHRISTOPHER GRIFFITHS, Older adults in secure mental health care, health, social wellbeing and security needs measured with HoNOS-secure across different age groups, *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 2018, Band 29 (5), S. 824–843.

⁹ HoNOS-secure (Health of the Nation Outcome Scales for Users of Secure and Forensic Services); GEOFF DICKENS/PHILIP SUGARMAN/LORRAINE WALKER, HoNOS-secure: A reliable outcome measure for users of secure and forensic mental health services, *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 2007, Band 18 (4), S. 507–514.



St Andrew's
HEALTHCARE

Scales 1 to 12:

1.	Overactive, aggressive, disruptive or agitated behaviour	0 1 2 3 4	2	Aggressivität	Schwere Störung
2.	Non-accidental self-injury	0 1 2 3 4			
3.	Problem drinking or drug taking	0 1 2 3 4			
4.	Cognitive problems	0 1 2 3 4			
5.	Physical illness or disability problems	0 1 2 3 4			
6.	Problems with hallucinations and delusions	0 1 2 3 4	1	Halluzinationen	
7.	Problems with depressed mood	0 1 2 3 4			
8.	Other mental and behavioural problems (Specify disorder A, B, C, D, E, F, G, H, I or J)	0 1 2 3 4			
9.	Problems with relationships	0 1 2 3 4	2	Beziehungsprobleme	
10.	Problems with activities of daily living	0 1 2 3 4			
11.	Problems with living conditions	0 1 2 3 4			
12.	Problems with occupations and activities	0 1 2 3 4			

Total (date) _____ 0 - 48

Improvement since previous rating (date) _____

Abb. 1

Bei Personen ab 65 Jahren vergab das Betreuungspersonal in der Untergruppe <schwere Störung> zu Beginn des Aufenthalts zusammengezählt durchschnittlich vier Punkte, während zum Ende des Aufenthalts durchschnittlich fünf Punkte vergeben wurden. In den jüngeren Altersgruppen wurde im Bereich der <schweren Störung> zum Beginn fünf Punkte und bei der Entlassung durchschnittlich nur noch drei Punkte erteilt. In der Studie wird das Ergebnis folgendermassen zusammengefasst: «In particular, severe disturbance and emotional wellbeing improved in patients aged 18–44, whereas the difference was not significant in patients aged 45–65+.»

Die sieben risikobezogenen Items wurden ebenfalls ausgefüllt, jedoch wurden keine Subskalen gebildet. Die Studie zeigt die klare Tendenz, dass sich jüngere Insassen (18–34 Jahre und teilweise bis 44 Jahre) bei fast allen Risikofaktoren (Fremd- und Selbstgefährdung, Begleitung bei Urlaub etc.) verbesserten, während sich ältere Personen (55+ Jahre alt) kaum bis gar nicht verbesserten.

Die Studie deutet an, dass schwere psychische Störungen bei Insassen ab 65 Jahren im Verlauf des Aufenthalts in den Massnahmenvollzugsanstalten nicht besser wurden, während sie bei jüngeren Personen abnahmen. Auch das emotionale Wohlbefinden älterer Personen blieb konstant, wohingegen es sich bei Jüngeren verbesserte.

Zudem zeigt die Einschätzung des Betreuungspersonals, dass sich das Risiko für Selbst- und Fremdverletzungen während des Aufenthalts lediglich bei jüngeren Insassen verringerte. Die Studie indiziert somit, dass sich die psychischen, sozialen und risikobezogenen Aspekte bei Insassen im Alter ab 65 Jahren nur selten verbessern.

Vor diesem Hintergrund formulieren wir die vorsichtige These, dass die in der vorliegenden Studie beobachtete Stagnation darauf hindeuten könnte, dass ältere Personen in geringerem Ausmass auf therapeutische Massnahmen ansprechen. Verbindet man diese These mit der Statistik zur Delinquenz im höheren Alter, ergibt sich folgendes Bild:

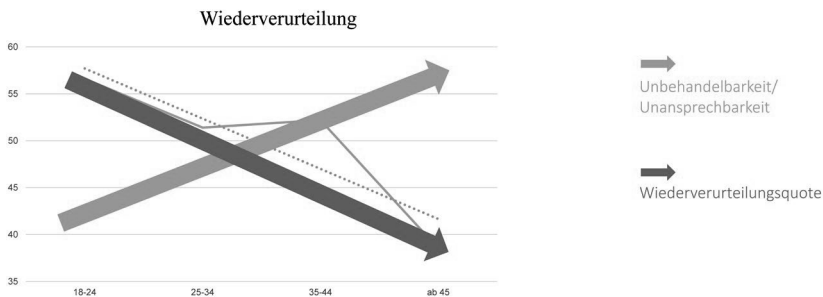


Abb. 2

Die Erhebungen des BFS zeigen, dass die Wiederverurteilungsquote und die Häufigkeit an Delinquenz mit dem Alter abnehmen. Im Gegensatz dazu indiziert die Studie aus England, dass die Unansprechbarkeit auf therapeutische Massnahmen bei älteren Inhaftierten zunimmt, was sowohl ihre Behandelbarkeit als auch den Erfolg der Massnahmen einschränken kann.

IV. Massnahmen im Alter

Im März 2019 stach eine 76-jährige Frau einen siebenjährigen Jungen mit einem Küchenmesser nieder.¹⁰ Vom Strafgericht Basel-Stadt wurde sie aufgrund ihrer schwerwiegenden wahnhaften Störung als schuldunfähig eingestuft und musste deshalb vom Vorwurf des Mordes freigesprochen werden. Weil die Störung

¹⁰ «76-Jährige wird nach Tötung von siebenjährigem Schüler verwahrt», TagesAnzeiger vom 10. August 2020.

als chronifiziert eingestuft wurde, wurde eine therapeutische Massnahme verworfen und die Täterin verwahrt (6B_1123/2022).¹¹

Bei der Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme wird massiv in die persönliche Freiheit und im Besonderen in die Bewegungsfreiheit des Täters eingegriffen. Nach Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) hat jede Person das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Dieses Grundrecht schützt alle natürlichen Personen. Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit ist unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV möglich. Sie muss auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und sie darf den Kerngehalt des Grundrechtes nicht berühren. Art. 56 StGB, der die Anordnungsvoraussetzungen für Massnahmen im Strafrecht regelt, folgt demselben Aufbau wie Art. 36 BV und konkretisiert die Voraussetzungen einer Grundrechtseinschränkung im Kontext der Anordnung von Massnahmen.

A. *Einschränkung der Grundrechte*

Eine ambulante Behandlung kann vollzugsbegleitend oder in Freiheit erfolgen.¹² Der damit verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit des Täters besteht – unabhängig von einer allfälligen Strafe – darin, dass er verpflichtet ist, sich regelmässig therapeutischen Interventionen zu unterziehen oder Medikamente einzunehmen.¹³ Bei einer ambulanten Behandlung in Freiheit kann die betroffene Person ihren Lebensalltag weitgehend selbstbestimmt gestalten.

Im Unterschied zur ambulanten Behandlung befindet sich der Täter bei einer stationären Behandlung in einer offenen oder geschlossenen Einrichtung.¹⁴ Neben den therapeutischen Behandlungen ist die Bewegungsfreiheit des Täters hier je nach Setting in erheblichem Masse eingeschränkt.

Bei der Verwahrung wird ein strikter Freiheitsentzug angeordnet, weil vom Täter eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.¹⁵ Die Einschränkung der persönlichen Freiheit ist bei der Verwahrung am grössten, da sie keine zeitliche

¹¹ Urteil des Bundesgerichts 6B_1123/2022 vom 26. Januar 2023 E. 4.2.4.

¹² DANIEL JOSITSCH/GIAN EGE/CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, insbes. S. 205.

¹³ MARIANNE HEER, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StGB/JStGB, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 63 Rz. 5 f.

¹⁴ Kanton Zürich, Strafrechtliche Massnahmen, <<https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafvollzug-und-strafrechtliche-massnahmen/nach-einem-urteil/strafrechtliche-massnahmen.html#-792208150>> (besucht am 26. Februar 2026).

¹⁵ DANIEL JOSITSCH/GIAN EGE/CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, insbes. S. 211.

Obergrenze enthält und die Perspektive auf eine Entlassung minimal ist.¹⁶ Zumal der Resozialisierung aufgrund der Untherapierbarkeit von verwahrten Personen keine grosse Bedeutung zukommt, wird im Verwahrungsvollzug nicht selten auf Psychotherapie oder andere Therapieformen verzichtet.¹⁷

B. *Gesetzliche Grundlage*

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 Abs. 1 BV einer gesetzlichen Grundlage, d.h. einer generell-abstrakten Norm, die hinreichend bestimmt ist.¹⁸ Hinreichend bestimmt ist die Norm, wenn der Adressat sein Verhalten daran ausrichten und die Folgen seines Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit vorhersehen kann.¹⁹ Liegt ein schwerer Grundrechtseingriff vor, so bedarf dieser einer gesetzlichen Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, also einem Gesetz, das vom zuständigen Gesetzgebungsorgan im verfassungsmässig vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde.²⁰

Die gesetzlichen Grundlagen zur Anordnung von Massnahmen finden sich in den Art. 56 ff. StGB. Sie kommen dann zur Anwendung, wenn entweder eine Strafe allein nicht ausreicht, um der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, oder eine Strafe aufgrund von Schuldunfähigkeit nicht möglich ist, die Gefährlichkeit des Täters einer Entlassung jedoch entgegensteht. Soweit möglich sind die Täter zu behandeln, falls das nicht (mehr) möglich ist, kann, falls die öffentliche Sicherheit dies erfordert, als ultima ratio eine Verwahrung angeordnet werden. Indem die Voraussetzungen für die Anordnung der jeweiligen Massnahme in den einzelnen Artikeln verankert sind, kann der Straftäter mit einem gewissen Grad an Sicherheit vorhersehen, ob und welche Massnahme angeordnet wird. Die mit Massnahmen verbundenen Eingriffe sind in aller Regel schwer. Sie stützen sich jedoch auf das schweizerische Strafgesetzbuch und damit auf ein Gesetz im formellen Sinn, das vom Parlament im verfassungsmässig vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde, dem Referendum unterstand und somit eine hohe demokratische Legitimation hat.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ ROGER HOFER, Herausforderung des Verwahrungsvollzugs an Personal und Soziale Arbeit, in: Martino Mona/Jonas Weber (Hrsg.), Sackgasse Verwahrung? Wege aus dem Dilemma, Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen», Band 12, Bern 2021, insbes. S. 111.

¹⁸ Urteil des Bundesgerichts 2C_9/2024 vom 10. Juni 2025 E. 4.2.

¹⁹ BGE 143 I 310 E 3.3.1; GIOVANNI BIAGGINI/THOMAS GÄCHTER/REGINA KIENER (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, § 30, insbes. S. 488 Rz. 90.

²⁰ Urteil des Bundesgerichts 2C_9/2024 vom 10. Juni 2025 E. 4.2; REGINA KIENER, in: Giovanni Biaggini/Thomas Gächter/Regina Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, § 30, insbes. S. 488 Rz. 89 ff.

C. *Öffentliches Interesse*

Gemäss Art. 36 Abs. 2 BV muss die Einschränkung eines Grundrechts durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Bei der Anordnung von strafrechtlichen Massnahmen werden primär relative Strafzwecke verfolgt. Therapeutische Massnahmen dienen in erster Linie der positiven Spezialprävention, indem sie auf die Besserung des Täters und die Vermeidung zukünftiger Straftaten durch den behandelten Täter abzielen (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB).²¹ Der Zweck der Verwahrung hingegen liegt in der negativen Spezialprävention (incapacitation, Art. 64 StGB, Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB).²² Mit der Anordnung einer Verwahrung soll der Täter weggesperrt und die Bevölkerung vor ihm geschützt werden. Im geschilderten Fall aus Basel nennt das Bundesgericht (6B_1123/2022) das öffentliche Interesse des Schutzes der Öffentlichkeit vor Gewaltdelikten.²³

Mit der Anordnung einer Massnahme werden zudem Grundrechte Dritter gewahrt, da potenzielle Opfer vor weiteren Delikten geschützt werden sollen. Auch wenn strafrechtliche Massnahmen unabhängig von der Schuld des Täters angeordnet werden und sie grundsätzlich lediglich relative Strafzwecke verfolgen, schwingt in der Realität oftmals auch ein Vergeltungsinteresse mit. Das lässt sich an sehr gravierenden Mordtaten aufzeigen, bei denen in der Vergangenheit zusätzlich zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auch noch eine Verwahrung ausgesprochen wurde.²⁴ Dies, obschon bei einer Verwahrung die Strafe gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB vorab vollzogen wird und somit das Vergeltungsinteresse explizit keine Rolle mehr spielen darf. Diese Kombination von langen Freiheitstrafen und Verwahrung wird kritisiert. MARTINO MONA spricht sich für härtere Strafen aus, zumal Verwahrungen aufgrund unzuverlässiger, spekulativer Gutachten über die Gefährlichkeit und ohne Aussicht auf Entlassung angeordnet wurden.²⁵

Nach THOMAS MANHART, dem ehemaligen Vorsteher des Amts für Justizvollzug des Kanton Zürichs, ist die Kombination einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und

²¹ DANIEL JOSITSCH/GIAN EGE/CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, *Strafrecht II, Strafen und Massnahmen*, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, insbes. S. 38.

²² Ebd.

²³ Urteil des Bundesgerichts 6B_1123/2022 vom 26. Januar 2023 E. 4.2.4.

²⁴ «Schriftliche Urteilsbegründung im Mordfall Ruppertschwil liegt vor», *Swissinfo.ch* vom 22. August 2018; «Doppelmörder Massimo D. kassiert Höchststrafe», 20 Minuten vom 13. Dezember 2016.

²⁵ «Eine bedingte Strafe ist bei einer Vergewaltigung lächerlich», *Der Bund* vom 15. Oktober 2022.

einer Verwahrung «juristischer Nonsens».²⁶ Bereits die lebenslängliche Freiheitsstrafe verfolgt sowohl das Vergeltungsinteresse als auch die negativen relativen Strafzwecke (incapacitation), und der Straftäter wird nur entlassen, wenn die Mindestdauer von 15 Jahren abgessen ist und er nicht mehr als gefährlich eingestuft wird. MANHART schlug daher vor, dass Gerichte nur eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne zusätzliche Verwahrung aussprechen und zugleich im Urteil festlegen sollen, nach wie vielen Jahren eine Entlassung frühestens geprüft werden kann. Ausserdem soll es Aufgabe des Gerichts und nicht der Justizvollzugsbeamten sein, die Entlassung zu prüfen.²⁷

Gerade solche Kombinationen von langen Freiheitsstrafen und anschliessender Verwahrung führen faktisch zu einer lebenslangen Inhaftierung und tragen dazu bei, dass sich zunehmend ältere Personen im Massnahmenvollzug befinden.

D. Verhältnismässigkeit

Art. 56 Abs. 2 StGB setzt voraus, «dass der mit ihr [der angeordneten Massnahme] verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist», und konkretisiert somit das Verhältnismässigkeitsprinzip aus Art. 36 BV. Dieses setzt voraus, dass die angeordnete Massnahme notwendig und geeignet ist, sowie, dass eine vernünftige Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel besteht.²⁸

1. Eignung

Die Massnahme muss geeignet sein das angestrebte Ziel zu erreichen. Das Bundesgericht lässt es genügen, wenn die Massnahme zumindest nicht ungeeignet ist (2C_630/2024).²⁹ Art. 56 StGB verlangt zudem, dass die Massnahme geeignet sein muss, die Legalprognose der zu behandelnden Person zu verbes-

²⁶ THOMAS MANHART/THOMAS NOLL/JÉRÔME ENDRASS, Lebenslängliche Verwirrung, NZZ vom 20. März 2018.

²⁷ ««Logischer Unsinn»: Was der Gefängnisvorsteher von Thomas N. vom Rapperswil-Urteil hält», Watson vom 23. März 2018.

²⁸ MARIANNE HEER, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StGB/JStGB, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 56 Rz. 35.

²⁹ Urteil des Bundesgerichts 2C_630/2024 vom 6. November 2025 E. 4.2; REGINA KIENER, in: Giovanni Biaggini/Thomas Gächter/Regina Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, § 30, insbes. S. 492 f. Rz. 105.

sern.³⁰ Zudem muss eine geeignete Einrichtung sowie eine erfolgsversprechende Behandlung zur Verfügung stehen.³¹

Zur Erreichung des Ziels, die Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten zu schützen, ist es geeignet einen gefährlichen, unbehandelbaren Täter wegzusperrern und zu verwahren. Nur die (zum Glück abgeschaffte) Todesstrafe wäre in diesem Zusammenhang eine noch geeignetere Massnahme zum Schutz der Allgemeinheit.³² Die generelle Eignung der Verwahrung kann somit bejaht werden.

Das Ziel einer therapeutischen Massnahme ist es hingegen, die Legalprognose des Täters zu verbessern und ihm ein deliktsfreies Leben zu ermöglichen. Damit die therapeutische Massnahme als geeignet gilt, muss eine objektivierbare positive Behandlungsprognose gestellt werden.³³ Zudem muss der Täter ein Mindestmass an Behandlungsbereitschaft aufweisen, andernfalls ist die Durchführung aufgrund der Achtung der Menschenwürde gem. Art. 7 BV nicht möglich. Zur Behandelbarkeit kann auf die dargestellte HoNOS-secure-Studie verwiesen werden. Diese, sowie weitere neurologische Studien, indizieren, dass die therapeutische Ansprechbarkeit von Straftätern mit dem Alter abnimmt. Soweit diese Befunde zutreffen, erscheinen therapeutische Massnahmen bei älteren Personen bereits generell nicht als erfolgsversprechend und insoweit ungeeignet.

In den meisten schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten erfolgen die Betreuung und Behandlung von Straftätern unabhängig vom Alter. Alte und junge Insassen werden im Wesentlichen gleich behandelt. Diesbezüglich indiziert eine englische Übersichtsstudie, dass Therapieangebote speziell für ältere Insassen sehr rar sind.³⁴ In einer schweizerischen Studie zur Frage, ob ein spezialisiertes Behandlungsprogramm Rückfälle von Straftätern verringern kann, waren die untersuchten Insassen im Schnitt 39 Jahre alt.³⁵ Auch diese Studie deutet darauf hin, dass die Therapieangebote nur an jüngeren Personen validiert wurden. Zudem fehlt es an geriatrischen Pflegeinfrastrukturen sowie spezifisch ausgebildetem Personal, sodass eine altersgerechte Gesundheitsbetreuung nicht gewährleistet werden

³⁰ MARIANNE HEER, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StGB/JStGB, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 56 Rz. 35.

³¹ Ebd.

³² MARC THOMMEN, Criminal Law, in: Marc Thommen (Hrsg.), Introduction to Swiss Law, Zürich 2022, S. 416 ff.

³³ THIERRY URWYLER/JÉRÔME ENDRASS/HENNING HACHTEL/MARC GRAF, Handbuch Strafrecht – Psychiatrie – Psychologie, Basel 2022, insbes. S. 715 f. Rz. 1682 f.

³⁴ KATE WALKER/CHRIS GRIFFITHS/JEN YATES/BIRGIT VÖLLM, Service provision for older forensic mental health patients, a scoping review of the literature, The Journal Of Forensic Psychiatry & Psychology, 2021, Band 32 (1), S. 29–50, insbes. S. 45.

³⁵ KATHARINA SEEWALD/ASTRID ROSSEGER/JULIANE GERTH/FRANK URBANIK/GARY PHILIPS/JÉRÔME ENDRASS, Effectiveness of a risk–need–responsivity-based treatment program for violent and sexual offenders, Results of a retrospective, quasi-experimental study, 2018, N. 23, S. 85–99, insbes. S. 90.

kann. In den meisten Gefängnissen besteht zudem eine vom Alter unabhängige Arbeitspflicht.³⁶ Eine Ausnahme bilden die Justizvollzugsanstalten Pöschwies und Lenzburg, die über spezielle Abteilungen für ältere Inhaftierte verfügen. Dort tritt die Arbeitspflicht in den Hintergrund und das Personal übernimmt teilweise pflegerische Leistungen. In der Justizvollzugsanstalt Lenzburg kann jeder Täter bei seiner Einweisung eine Patientenverfügung sowie eine an die Gefängnissituation angepasste Anordnung für den Todesfall ausfüllen.³⁷

Mit Blick auf die dargelegten Behandlungsschwierigkeiten bei älteren Straftätern sowie das Fehlen von altersgerechten Therapieangeboten, angepassten Infrastrukturen und ausgebildetem Personal, muss unabhängig vom Einzelfall hinter die Eignung von therapeutischen Massnahmen für ältere Insassen bereits im Allgemeinen ein grosses Fragezeichen gesetzt werden.

Hier ist bei der Anordnung insbesondere die Frage zu stellen, ob eine therapeutische Massnahme nicht geeignet ist, weil ältere Menschen weniger ansprechbar und somit weniger gut behandelbar sind, oder weil keine auf ältere Menschen zugeschnittene Therapien bestehen. Letzteres haben die Betroffenen nicht zu vertreten. Hier steht der Staat in der Pflicht entsprechende Angebote zu schaffen, wenn er diese Personen in Massnahmen festhalten will.

2. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit verlangt zum einen, dass eine Massnahme gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB nur angeordnet wird, wenn eine Strafe alleine nicht ausreicht, und zum anderen, dass es gemäss Art. 56a Abs. 1 StGB keine mildereren Massnahmen gibt, die gleich geeignet wären, den angestrebten Zweck zu erreichen.³⁸ Der Subsidiaritätsgrundsatz erfordert, dass bei gleich geeigneten Massnahmen jeweils die weniger eingreifende angeordnet wird.

Milder ist eine Massnahme etwa dann, wenn sie an lockerere Vollzugsbedingungen geknüpft ist. Die Erhebungen des BFS zeigen, dass ältere Personen generell weniger Delikte begehen und ältere Straftäter weniger zu einem Rückfall neigen – die Gefährlichkeit also abnimmt. Das könnte für ein weniger strenges Sicherheitsdispositiv sprechen. Nicht nur die physischen Fähigkeiten, sondern auch die Disposition zum Delinquieren und die Risikobereitschaft verringern sich. Auch bei mehr Freigängen oder mehr Aussenkontakten könnte die Sicherheit somit immer noch gewährleistet werden. In der Justizvollzugsanstalt Solothurn beispielsweise

³⁶ BGE 139 I 180 E. 1.6.

³⁷ FOLCO GALLI, Einen altersgerechten Vollzugsplatz anbieten, Fokus, Lebensende im Justizvollzug, info bulletin, 2016, Band 2, S. 13–16.

³⁸ DANIEL JOSITSCH/GIAN EGE/CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, insbes. S. 173.

besteht eine Wohngemeinschaft, wo Verwahrte eine deutlich höhere Autonomie in der Organisation ihres Alltagslebens zugestanden wird.³⁹

Das Bundesgericht hat im erwähnten Fall aus Basel-Stadt die Erforderlichkeit bejaht, die inzwischen 82-jährige Frau zu verwahren, ohne dies näher zu begründen (6B_1123/2022).⁴⁰ Hierbei dürften wiederum die diskutierten Vergeltungsinteressen eine Rolle gespielt haben.

3. Verhältnismässigkeit i. e. S.

Schliesslich verlangt die Verhältnismässigkeit i. e. S., dass die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen gegeneinander abgewogen werden.⁴¹ Nach Art. 56 Abs. 2 StGB ist auf eine geeignete und erforderliche Massnahme zu verzichten, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten unverhältnismässig wäre. Ist eine Massnahme nicht geeignet, das angestrebte öffentliche Interesse zu verwirklichen oder bestehen mildere Massnahmen, so ist die Massnahme auf jeden Fall auch im engeren Sinn unverhältnismässig.

Es stehen sich das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Allgemeinheit (negative Spezialprävention) sowie das Interesse an der Besserung des Täters (positive Spezialprävention) auf der einen Seite und die persönliche Freiheit des älteren Straftäters auf der anderen Seite gegenüber. Das Gewicht des öffentlichen Interesses richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit sowie nach der Schwere möglicher weiterer Straftaten. Die Schwere des Eingriffs beim Straftäter hingegen richtet sich nach der Massnahmendauer, den Modalitäten des Vollzugs und den persönlichen Verhältnissen des Straftäters.⁴²

Das Sicherheitsinteresse gründet auf der Gefahr, dass ein Täter erneut straffällig wird und dadurch Dritte schädigt. Die vorgenannten Erhebungen des BFS indizieren, dass die Häufigkeit von Straftaten generell und im Besonderen die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mit dem Alter sinkt. Wenn die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls im Alter gering ist, sinkt auch die Notwendigkeit einer Massnahme und das Sicherheitsinteresse verliert an Gewicht. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 29. Juni 2017 (6B_1198/2016) entschieden, dass eine bedingte Entlassung aus einer Verwahrung gemäss Art. 64a StGB anzuordnen ist, wenn ein Se-

³⁹ «Zu Besuch in der WG für gefährliche Gewalttäter», SRF News Schweiz vom 08. November 2023.

⁴⁰ Urteil des Bundesgerichts 6B_1123/2022 vom 26. Januar 2023 E. 4.2.4.

⁴¹ STEFAN TRECHSEL/PAUEN BORER, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth/Christopher Geth (Hrsg.), StGB-Praxiskommentar, 5. Auflage, Zürich/St. Gallen 2025, Art. 56 Rz. 7.

⁴² Zum Ganzen: THIERRY URWYLER/JÉRÔME ENDRASS/HENNING HACHTEL/MARC GRAF, Handbuch Strafrecht – Psychiatrie – Psychologie, Basel 2022, insbes. S. 734 ff. Rz. 1725 ff.

xualstraftäter aufgrund seines Alters und der körperlichen Einschränkungen zu einer ähnlichen Straftat gar nicht mehr in der Lage ist.⁴³

Die HoNOS-secure-Studie zeigt, dass die Behandelbarkeit von Tätern im Alter ab 65 Jahren erschwert ist. Wenn die Wirksamkeit der Massnahmen, insbesondere der therapeutischen Massnahmen, fraglich ist, verliert ihr Zweck – nämlich die Besserung und Resozialisierung – an Gewicht. Eine stark freiheitsbeschränkende therapeutische Massnahme, die jedoch wenig Aussicht auf Erfolg hat, ist unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten besonders problematisch.

Selbstverständlich können aus der generellen Abnahme der Delikts- und Rückfallhäufigkeit im Alter keine Rückschlüsse auf die individuelle Gefährlichkeitsprognose eines spezifischen Täters gezogen werden. Letztere ist stets separat einzuschätzen: So beurteilte das Bundesgericht einen 72-jährigen Mann, der seit seinem 29. Lebensjahr wiederholt in Häuser einstieg, Mädchen betäubte und sexuell missbrauchte, trotz seines fortgeschrittenen Alters und abnehmender Sexualität weiterhin als gefährlich (6B_1223/2019).⁴⁴ Entsprechendes gilt für Schlussfolgerung aus der allgemein zunehmenden Unbehandelbarkeit im Alter – wie sie die HoNOS-secure-Studie indiziert – auf die individuelle Unbehandelbarkeit eines konkreten Täters. Auch die (Un)Behandelbarkeit ist stets auch individuell einzuschätzen.

E. Kerngehalt

Der Kerngehalt des Grundrechts der persönlichen Freiheit umfasst gem. Art. 10 Abs. 3 BV das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung. Ausserdem ist die Menschenwürde aus Art. 7 BV zu beachten.

Da bereits die Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die persönliche Freiheit aufgrund der vorherigen Überlegungen ernsthaft in Frage gestellt ist, kann auch die Wahrung des Kerngehalts dieses Grundrechts nicht ohne weiteres bejaht werden.

Wenn ältere Straftäter trotz massiv gesunkenen Rückfall- und Delinquenzrisikos, verbunden mit einer generell abnehmenden Ansprechbarkeit auf therapeutische Massnahmen, strafrechtlichen Massnahmen und insbesondere auch Verwahrungen unterzogen werden, kann auch der Kerngehalt ihrer Grundrechte verletzt sein. Die Achtung der Menschenwürde gebietet, dass ältere Personen nicht zum blossen Instrument der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gemacht werden.

⁴³ Urteil des Bundesgerichts 6B_1198/2016 vom 29. Juni 2017 E. 1.3.2.

⁴⁴ Urteil des Bundesgerichts 6B_1223/2019 vom 27. März 2020 E. 7.2.3.

V. Zusammenfassung

Wenn die These zutrifft, dass ältere Täter nicht mehr oder nur sehr begrenzt auf therapeutische Massnahmen ansprechen, bleibt als Alternative nur noch, sie zu verwahren. Problematisch erscheint dies, sobald die Unbehandelbarkeit weniger auf den Täter als auf ungeeignete Therapien oder fehlende Infrastruktur zurückzuführen ist.

Der vorliegende Beitrag hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Massnahmenvollzug bei älteren Personen unter den aktuellen Bedingungen noch den gesetzlichen Anforderungen genügt. Ausgangspunkt der Analyse war einerseits die Beobachtung, dass sowohl die Delinquenzhäufigkeit als auch die Rückfallquote mit zunehmendem Alter signifikant abnehmen. Während junge Erwachsene eine hohe Wiederverurteilungsrage aufweisen, sinkt diese bei Personen ab 45 Jahren deutlich. Erklären lässt sich dieser Rückgang durch verminderte Risikobereitschaft, körperliche Einschränkungen und psychologische Veränderungen, welche die Disposition zu Straftaten im Alter verringern.

Andererseits indizieren Studienergebnisse aber auch, dass ältere Insassen ab 65 Jahren weniger auf therapeutische Massnahmen ansprechen und sich ihr klinischer Zustand kaum verbessert. Ungeklärt ist, ob diese zunehmende Unbehandelbarkeit im Alter biologisch determiniert ist oder auf dem Mangel an altersgerechten Therapieangeboten, geriatrischer Infrastruktur und spezifisch geschultem Personal beruht.

Jede Massnahme stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV dar und ist an das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden. Die Eignung und Erforderlichkeit einer Massnahme muss vor dem Hintergrund der sinkenden Gefährlichkeit, aber auch der zunehmenden Unbehandelbarkeit im Alter sorgfältig geprüft werden. Im Rahmen der Abwägung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne verliert das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit an Gewicht, wenn das Rückfallrisiko aufgrund des Alters minimal wird. Sodann ist eine therapeutische Massnahme, die wenig Aussicht auf Erfolg hat, mit Blick auf die Verhältnismässigkeit besonders problematisch. In methodischer Hinsicht gilt es jedoch zu beachten, dass allgemeine Trends – wie die sinkende Rückfallhäufigkeit oder die abnehmende therapeutische Behandelbarkeit im Alter – nicht auf die individuelle Einschätzung eines spezifischen Täters übertragen werden dürfen.

Unabhängig von allgemeinen und individuellen Veränderungen im Risikoverhalten müssen jedenfalls die Infrastrukturen für ältere Massnahmeinsassen verbessert und auf sie zugeschnittene Therapien entwickelt werden.